

**Bitte drucken Sie alle Seiten des Vertrags in doppelter Ausführung und füllen Sie beide Vertrags-
exemplare vollständig aus. Das Ausdrucken der Anhänge ist nicht erforderlich.
Anschließend bitte die Verträge an den entsprechenden Stellen unterzeichnen und komplett per
Post an die untenstehende Anschrift senden.**

gepedu GmbH
Geschäftsleitung
Am Mitterfeld 14
85658 Egming
Deutschland

Vertrag Auftragsverarbeitung

NICHT PER TELEFAX / E-MAIL SENDEN!

**Rücksende-Adressblatt für die Rücksendung eines Vertragsexemplars an Sie. Bitte tragen Sie hier Ihren Firmennamen und die Anschrift ein.
Vielen Dank!**

gepedu GmbH - Am Mitterfeld 14 - 85658 Egming

- ← **Firmenname**
- ← **Firmenname 2 (z.B. „zu Händen...“)**
- ← **Straße, Hausnummer**
- ← **Postleitzahl, Ort**
- ← **Land (wenn abweichend von Deutschland)**

Vertrag Auftragsverarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den o.g. Auftragsdatenverarbeitungsvertrag für Ihre Unterlagen zurück.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich auch gerne direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Diesen erreichen Sie per E-Mail an wr@ra-riegger.de.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsleitung der
gepedu GmbH

Anlage: „Auftragsverarbeitungsvertrag“

Vertrag Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

- Verantwortlicher, nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

gepedu GmbH
Am Mitterfeld 14
85658 Egming

- Auftragsverarbeiter, nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Allgemeines

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Datenschutzvorschriften als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich erteilt. Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung. Regelungen zur Vergütung und sonstige Details können bzw. werden die Parteien gesondert in einem oder mehreren Verträgen regeln (im Folgenden: Hauptvertrag).

(2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird damit allgemein die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung sowie das Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von Daten.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Im Rahmen der Gutachtenerstellung für die Berufsorientierung bzw. berufliche Kompetenzfeststellung erhebt, verarbeitet und speichert der Auftragnehmer Daten von den zu begutachtenden Personen (im folgenden Teilnehmer genannt). Teilnehmerangaben im Sinne dieses Vertrages sind Angaben der Teilnehmer im Rahmen der Eignungstests (im folgenden Standardprodukte genannt) auf die einzelnen Fragen in den Bereichen berufliche Interessen, Kompetenzen, Eigenschaften usw. Im Zusammenhang mit den gepedu-KomBO-Produkten können Daten (Fremd- und Selbsteinschätzung) vom Auftraggeber und von den Teilnehmenden auf der gepedu-Website eingegeben werden.

Für die Eignungstests erstellt der Auftragnehmer pro Teilnehmer ein oder mehrere Berichte als PDF-Dokumente. Diese können vom Auftraggeber im Kundenbereich als Download abgerufen werden. Zusätzlich sendet der Auftragnehmer diese PDF-Dokumente per Email verschlüsselt an den Auftraggeber. Die Ergebnisberichte für die KomBO-Produkte werden direkt auf dem Server erstellt und nicht versendet.

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden nach der Auswertungserstellung vom Auftragnehmer regelmäßig gem. Ziff. 4 Abs. 2 anonymisiert. Die anonymisierten Teilnehmerangaben verbleiben beim Auftragnehmer und werden nicht an den Auftraggeber oder an Dritte herausgegeben. Die Teilnehmerangaben werden vom Auftragnehmer ausschließlich für die weitere Normierung der Testverfahren sowie zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Verfahren verwendet.

Im Kundenbereich auf der gepedu-Webseite richtet der Auftragnehmer für den Auftraggeber einen oder mehrere Mitarbeiterzugänge ein. Der Kundenbereich dient dem Abruf der Zugangscodes, der Verwaltung von Testmodulen, der Übersicht zum Bearbeitungsstatus der Testteilnehmer und ähnlichem. Im Kundenbereich kann der Auftraggeber die Zugangscodes verwalten, die zur Bearbeitung der Testverfahren durch die Teilnehmer erforderlich sind. Außerdem kann der Auftraggeber in der Partnerverwaltung (Teil des Kundenbereichs) weitere Zugänge (für weitere Mitarbeiter) einrichten und die bestehenden Mitarbeiterzugänge verwalten.

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

a) Folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer werden immer erfasst:

- Anrede/Geschlecht

b) Folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer werden in verschiedenen Testverfahren erfasst:

- Geburtsdatum

c) Folgende personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden erhoben, sofern der Auftraggeber keine anonyme Teilnahme wünscht:

- Vorname
- Name

Der Auftraggeber gibt unter Ziff. 15 Abs. 1 an, ob er eine anonyme Teilnahme wünscht.

d) Folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer können auf Wunsch des Auftragsgebers zusätzlich erfasst werden (werden aber zur Gutachtenerstellung nicht benötigt):

- E-Mail-Adresse

- Adresse (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort, Land)

Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

- Teilnehmer
- Mitarbeiter des Auftraggebers im Kundenbereich, sofern der Auftraggeber Mitarbeiter dort anlegt bzw. anlegen lässt.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle im gesetzlichen Sinne für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitungen hinzuweisen.

(2) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Der Auftraggeber soll mündliche Weisungen, sofern diese gemäß diesem Vertrag für Weisungen zulässig sind, unverzüglich in Textform (z.B. Fax, E-Mail) gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen.

(4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Diese werden unter Ziff. 15 Abs. 2 aufgeführt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.

(6) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten, oder falls nicht vorhanden, die Kontaktdaten der zuständigen Person in Datenschutzfragen. Die Kontaktdaten werden unter Ziff. 15 Abs. 2 aufgeführt.

(7) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

(8) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach gesetzlichen Vorschriften besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

(9) Der Auftraggeber ist alleine für die Anlage, Pflege und Auflösung aller dem Auftraggeber zuzuordnenden Mitarbeiterzugänge in der Partnerverwaltung des Kundenbereichs verantwortlich. Mitarbeiterzugänge, die vom Auftraggeber nicht mehr genutzt werden, sind von diesem zu deaktivieren bzw. zu anonymisieren (z.B. Name und Vorname löschen oder mit einem „X“ überschreiben).

(10) Der Auftraggeber hat im Kundenbereich die Möglichkeit, zu jedem Zugangscode in einem Textfeld bzw. Kommentarfeld weitere Informationen zum Zugangscode bzw. zum Teilnehmer zu speichern. In diesem Kommentarfeld können vom Auftraggeber auch personenbezogene Daten hinterlegt werden (z.B. der Name der Person, die den Code erhalten soll). Diese Informationen

werden vom Auftragnehmer nicht gesichtet und müssen vom Auftraggeber gepflegt und gegebenenfalls auch wieder gelöscht werden, sofern dort personenbezogene Daten hinterlegt werden. Unter Ziff. 15 Abs. 3 kann der Auftraggeber die automatische Löschung dieser Kommentarfelder im Rahmen der regelmäßigen Datenanonymisierung durch den Auftragnehmer veranlassen.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat. Davon unberührt hat der Auftragnehmer das Recht, die anonymisierten Daten zum Zwecke der statistischen Auswertung, insbesondere zum Zwecke der Normierung und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Verfahren sowie zur Qualitätssicherung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer sorgt für eine regelmäßige und ordnungsgemäße Anonymisierung der erhobenen Teilnehmerdaten. Macht der Auftraggeber keine weiteren Angaben zum Anonymisierungszeitraum, werden die personenbezogenen Daten der Teilnehmer nach 42 Tagen (6 Wochen) ab der Erstellung der Auswertungsdokumente vollständig anonymisiert. Bei der Anonymisierung werden Name, Vorname, Adressdaten und E-Mail-Adresse (falls erhoben und angegeben) der Teilnehmer mittels Überschreibung durch SQL-Abfrage gelöscht und das Geburtsdatum wird standardmäßig auf den 15. des jeweiligen angegebenen Monats gesetzt. Die Anonymisierung findet in der Regel am ersten Werktag nach Ablauf der Anonymisierungsfrist statt. Anschließend ist keine Auswertung und Gutachtenerstellung mehr möglich. Die Herstellung eines Personenbezugs der dann noch vorliegenden Daten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber muss rechtzeitig vor Ablauf des Anonymisierungszeitraums prüfen, ob er alle Unterlagen zu allen zu begutachtenden Personen erhalten hat.

Der Auftraggeber kann unter Ziff. 15 Abs. 4 einen abweichenden Anonymisierungszeitraum angeben. Anonymisierungszeiträume von mehr als 42 Tagen müssen im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abgesprochen und vereinbart werden.

Teilnehmer, welche einen Test nicht sofort vollständig bearbeiten, haben in der Regel 42 Tage (6 Wochen) Zeit, diesen zu beenden. Diese im Folgenden als Bearbeitungszeitraum bezeichnete Frist kann ebenfalls vom Auftraggeber geändert werden. Falls ein abweichender Bearbeitungszeitraum gewünscht wird, kann dieser unter Ziff. 15 Abs. 5 angegeben werden.

Nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums werden unvollständige Datensätze für die weitere Verarbeitung gesperrt und nach Ablauf von 42 Tagen bzw. der unter Ziff. 15 Abs. 4 angegebenen Frist anonymisiert.

(2.1) Bei den KomBO-Produkten wird das Datum der Anlage des Datensatzes für die Berechnung des Anonymisierungszeitraums verwendet. Der Bearbeitungszeitraum entspricht daher dem Anonymisierungszeitraum. Für die Teilnehmer an den KomBO-Produkten kann der Auftraggeber jederzeit die Anonymisierung der Daten im Kundenbereich für Einzelpersonen und ganze Gruppen durchführen bzw. anstoßen.

(3) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) benennen. Die Pflicht zur Bestätigung kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verwendung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regelungen dieses Vertrages gewährleisten.

Für Anfragen zum Datenschutz und Handhabung auf Seiten des Auftragnehmers wenden Sie sich bitte an folgende Person (Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers):

Wolfgang Riegger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Osterholzallee 76/1
D-71636 Ludwigsburg
E-Mail: wr@ra-riegger.de
Web: digitaltrademarks.de

(4) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Umsetzung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

(6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann. Die vom Auftragnehmer zu erteilende Information umfasst insbesondere:

- Beschreibung der Art der Schutzverletzung
- Angabe der betroffenen Personen bzw. Personengruppen
- Angabe der ungefähren Anzahl betroffener Personen
- Angabe der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze
- Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Schutzverletzung
- Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

(8) Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Kategorien personenbezogener Daten oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

(9) Die Verarbeitung der online-basierten Teilnehmerdaten durch den Auftragnehmer und seine Subunternehmer findet ausschließlich in elektronischer Form statt. Der Auftragnehmer setzt für die Datenverarbeitung ausschließlich passwortgeschützte und verschlüsselte Geräte ein. Der Zugriff auf die zu verarbeitenden Daten ist räumlich nicht beschränkt.

(10) Der Auftragnehmer kennzeichnet die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, durch eine eindeutige Partneridentifikationsnummer. Über diese Partneridentifikationsnummer lässt sich jeder Datensatz, den der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält, eindeutig als zu diesem Auftraggeber gehörig identifizieren. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Daten über eine Aktions-ID mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

(11) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(12) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage unter Berücksichtigung des Auftragsgegenstands in angemessenem Maße bei der Durchführung und ggf. notwendigen Konsultation im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung.

(13) Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind.

Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind:

Christoph Vogt (cv@gepedu.de)

Christian Buß (cb@gepedu.de)

5. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsabschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der Anlage 1 zu diesem Vertrag angeben.

(2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(4) Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(5) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 5 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu

regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Bereiche Wartung und Installation seiner IT-Systeme, verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

7. Datengeheimnis

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit deren Anwendung vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i.S.d. § 88 TKG zu verpflichten.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei bestmöglich unterstützen.

(2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Zugang zu Informationen.

(2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird im Hauptvertrag vereinbart.

11. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Vorwege mit dem Auftraggeber abstimmen. Daraus ausgeschlossen sind dringliche Massnahmen zur Gewährleistung des angemessenen Schutzes der Personendaten. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

(3) Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

12. Dauer dieses Vertrags

(1) Der Vertrag beginnt mit erstmaligem Abschluss des Hauptvertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Während der Dauer eines Hauptvertrags ist dieser Vertrag nicht ordentlich kündbar. Der Vertrag endet mit Beendigung des Hauptvertrages, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

(2) Jede Partei kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

13. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, im Rahmen der automatisierten, regelmäßig stattfindenden Anonymisierung durch den Auftragnehmer gelöscht. Diese Löschung durch Anonymisierung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Sämtliche für den Auftraggeber freigeschalteten Testverfahren werden vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages deaktiviert, so dass keine neuen personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer erhoben werden können, beispielsweise durch bereits vom Auftraggeber an Teilnehmer verteilte Zugangs-codes, welche noch nicht benutzt wurden.

Die in den Datensicherungen des Auftragnehmers gespeicherten personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden unverzüglich im Rahmen der wiederkehrenden Überspielung der Sicherungsträger gelöscht.

Physisch vorhandenes Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

Die anonymisierten Daten aus den Testverfahren bleiben beim Auftragnehmer und werden von diesem zum Zwecke der statistischen Auswertung, insbesondere zum Zwecke der Normierung und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Verfahren sowie zur Qualitätssicherung genutzt.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

14. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

15. Diverse Angaben

(1) Anonyme Testteilnahme (gilt nur für Standardprodukte)

Bei anonymer Testteilnahme werden der Vor- und Zuname der Teilnehmer nicht erfasst und dementsprechend in den Auswertungsdokumenten auch nicht ausgewiesen. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Zuordnung Teilnehmer-Auswertungsdokument anhand der verwendeten Zugangscodes selbst vornehmen. Daher muss der Auftraggeber bei der Vergabe des Zugangscodes festhalten, welchem Teilnehmer er welchen Zugangscode übergeben hat.

Anonyme Testteilnahme gewünscht: Ja

(2) Weisungsberechtigte Personen

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Bitte Vor- und Zuname, Telefon und E-Mail-Adresse, ggfls. Firma eintragen)

Person ist Datenschutzbeauftragte(r)

Person ist Datenschutzbeauftragte(r)

Person ist Datenschutzbeauftragte(r)

Person ist Datenschutzbeauftragte(r)

(3) Daten im Textfeld löschen

Da im Kundenbereich bei den Zugangscodes in einem Kommentarfeld auch personenbezogene Daten hinterlegt werden können (z.B. der Name der Person, die den Code erhalten soll) muss das Feld vom Auftraggeber gepflegt werden. Alternativ ist eine Löschung im Rahmen der Anonymisierung möglich.

Daten im Textfeld im Rahmen der regelmäßigen Anonymisierung löschen: Ja

(4) Anonymisierungszeitraum (Standardprodukte)

Der Auftragnehmer anonymisiert die erhobenen Teilnehmerdaten in der Regel 42 Tage nach Erstellung der Auswertungsdokumente. Anschließend ist eine personenbezogene Auswertung und Gutachtenerstellung nicht mehr möglich. Der Auftraggeber muss rechtzeitig vor Ablauf des Anonymisierungszeitraums prüfen, ob er alle Unterlagen zu allen zu begutachtenden Personen erhalten hat.

Der Auftraggeber kann nachfolgend einen abweichenden Anonymisierungszeitraum angeben. Ein längerer Anonymisierungszeitraum ist nur nach vorheriger Absprache bzw. Vereinbarung mit dem Auftragnehmer möglich.

Anonymisierungszeitraum: _____ Tage (Standard: 42 Tage)

(4.1) Anonymisierungszeitraum KomBO-Produkte (Siehe Ziff. 4 Abs. 2.1.)

Ist vom Auftraggeber auszufüllen, wenn KomBO-Produkte verwendet werden.

Bei den KomBO-Produkten wird für die Berechnung der Anonymisierung das Anlagedatum des Datensatzes im Auswertungssystem verwendet. Anlagedatum plus Anonymisierungszeitraum ergibt den Tag der Anonymisierung. Werden Daten der Potenzialanalyse und der Praxistage gemeinsam ausgewertet, ist dies bei der Angabe des Anonymisierungszeitraums zu berücksichtigen.

Anonymisierungszeitraum: _____ Tage (Standard: 90 Tage)

(5) Bearbeitungszeitraum

Die Frist für die Bearbeitung der Testverfahren beträgt in der Regel 42 Tage. Der Auftraggeber kann nachfolgend einen kürzeren Bearbeitungszeitraum angeben.

Bearbeitungszeitraum: _____ Tage (max. 42 Tage)

(6) Abweichende Einstellungen und Fristen

Sofern bei einzelnen Projekten des Auftraggebers zu der Ziff. 15 Abs. 1 bis 5 abweichende Regelungen oder Vorgaben vorhanden sind, können auf schriftliche Anweisung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer spezielle Aktionen mit abweichenden Einstellungen eingerichtet werden. Dem Auftraggeber obliegt die Zuordnung der Teilnehmer zu den für sie passenden Test-Aktionen.

16. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

_____ , den	_____	_____ , den	_____
Ort	Datum	Ort	Datum
_____		_____	
- Auftraggeber -		- Auftragnehmer -	

(Hinweis: Bitte überprüfen Sie, dass die notwendigen Angaben zu Ziffer 15 Absatz 2 eingetragen wurden!)